

gemäß §§ 2, 3 und 10 des Katastergesetzes vom 22. März 1953

Die Verteilung des Bebauungsplanes wurde am 21.11.1965 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschlossen.

Begründung
 Die Stadt Schlüchtern befindet sich zur Zeit in Flurereinigungsverfahren. Eine einseitige und ökonomische Durchführung dieses Verfahrens erfordert eine exakte Abgrenzung der bebauten und der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke. Bei diesem Bebauungsplan Nr. 2 begründete Gebiet soll künftig nicht mehr landwirtschaftlich, sondern baulich genutzt werden. Daher ist eine Abgrenzung zur künftigen Feldmark hier notwendig.

Neben dieser Tatsache ist das Interesse an der Errichtung von Schulen und der akuten und dringende Bedarf an weiteren Schul- und -kinderspielflächen gewesen für den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, für das in Plan angelegene Gelände bestimmte Flächen für die Erweiterung der bestehenden Volks- und Realschule sowie für ein Kinderspielfeld auszuweisen.

Die Be- und Entsorgung des Gebietes erfolgt nach vorliegenden und genehmigten Plänen.

Die Aufschließung des Gebietes erfolgt durch Ortsstraßen, die zum Teil vorhanden sind, zum größten Teil aber neu angelegt werden müssen.

Das angrenzende Gebiet schließt sich unmittelbar an die bebauten Ortslage (Ortkern) an.

Der Erschließungsaufwand (Straßenbau, Wasserversorgung und Kanalisation) wird auf etwa 700.000 DM geschätzt.

Die Anparzierung des Plangebietes erfolgte durch den Katasteramt Schlüchtern.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 StBauG in der Zeit vom 18.7.1966 bis 18.8.1966 auf Zimmer 6 des Rathauses zu jedermanns Einsicht offengelegt. Die Offenlegung ist am 27.7.1966 öffentlich bekanntgemacht worden.

Schlüchtern, am 30. März 1966

Der Magistrat
 Bürgermeister *Hindryahn* 1. Bürgermeister *Hindryahn* 2. Bürgermeister *Hindryahn*

Infolge Berücksichtigung von Bedenken und Anregungen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Oktober 1966 der Entwurf nach der ersten Offenlegung wesentlich verändert. Die Änderungen dieser Änderungen im Plan wurde er dann in der Zeit vom 20. Februar 1967 bis 21. März 1967 gemäß § 2 Abs. 6 des StBauG zu jedermanns Einsicht erneut offengelegt. Die nochmalige Offenlegung wurde am 3. Februar 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Schlüchtern, am 30. März 1967

Der Magistrat
 Bürgermeister *Hindryahn* 1. Bürgermeister *Hindryahn* 2. Bürgermeister *Hindryahn*

ANMERKUNGEN
 Gemäß §§ 2, 3 und 10 StBauG vom 22.3.1953 (BStBl. II S. 541) des § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.4.1961 (BStBl. II S. 36) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.12.1960 (BStBl. II S. 299) in Verbindung mit §§ 3 und 5 StBauG in der jetzt geltenden Fassung vom 1.7.1966 (BStBl. II S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 30. April 1967 diesen Bebauungsplan beschlossen.

1. Anwendung der baurechtlichen Vorschriften allgemein

1.1. Ein- und Mehrstöckigkeit
 Bei ein- oder mehrgeschossigen Bauten ist die Ein- oder Mehrstöckigkeit nach baurechtlichen Vorschriften zulässig. Bei mehrgeschossigen Bauten ist die Ein- oder Mehrstöckigkeit zulässig.

1.2. Dachneigung
 Bei mehrgeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung 35° nicht übersteigen.

1.3. Dachaufbau
 Der Dachaufbau ist wie bei anderen Gebäuden, mit Ausnahme von hellreflektierenden Details. Bei Verwendung von hellreflektierenden Details sind gefärbte Tafeln nach Richtung der Dachneigung zu streifen.

1.4. Außenputz und Farbe
 Die Außenputzflächen sind in hellen Tönen zu halten.

1.5. Dachhöhe der Gebäude
 Verbleibend zur Hauptgebäude Grundfläche nicht größer als 1/3 des Hauptgebüdes. Dachform wenn nicht als bebaubare Terrasse ausgebildet, als Satteldach oder Portführung des Hauptdaches durch Abschleppung. Dachneigung wenn nicht als bebaubare Terrasse ausgebildet, in der gleichen Richtung wie das Dach des Hauptgebüdes.

1.6. Gestaltung der Gebäude
 Höhe der PD-Caragen max. 2,50 m bis Firsthöhe. Dachform wenn nicht in Verbindung mit dem Dach des Hauptgebüdes oder des Anbaus: flacheneigige Paltendächer. Dachneigung max. 30°. Dachüberstände max. 1,50 m. Parolen zum Dach des Hauptgebüdes bzw. des Anbaus zulässig.

1.7. Gestaltung der Einfriedigung
 Sofern Einfriedigungen errichtet werden, sind sie an der Straße in niedriger Einfassung, die die Oberkante des Hauptgebüdes zu 20 cm übersteigt, zu errichten. Auf dieser Einfassung ist ferner die Anbringung von Einlassungen (außer bei Caragen) mit den notwendigen Pfählen, in Übrigen auch nicht in den Bürgersteig, rasen- oder lacken, bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm zu erlauben. Die Gesamthöhe der Einfriedigung an der Straße/Grundstücksgrenze darf 1 m nicht überschreiten. In den mittleren und rückwärtigen Grundstücksbereichen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zu erlauben.

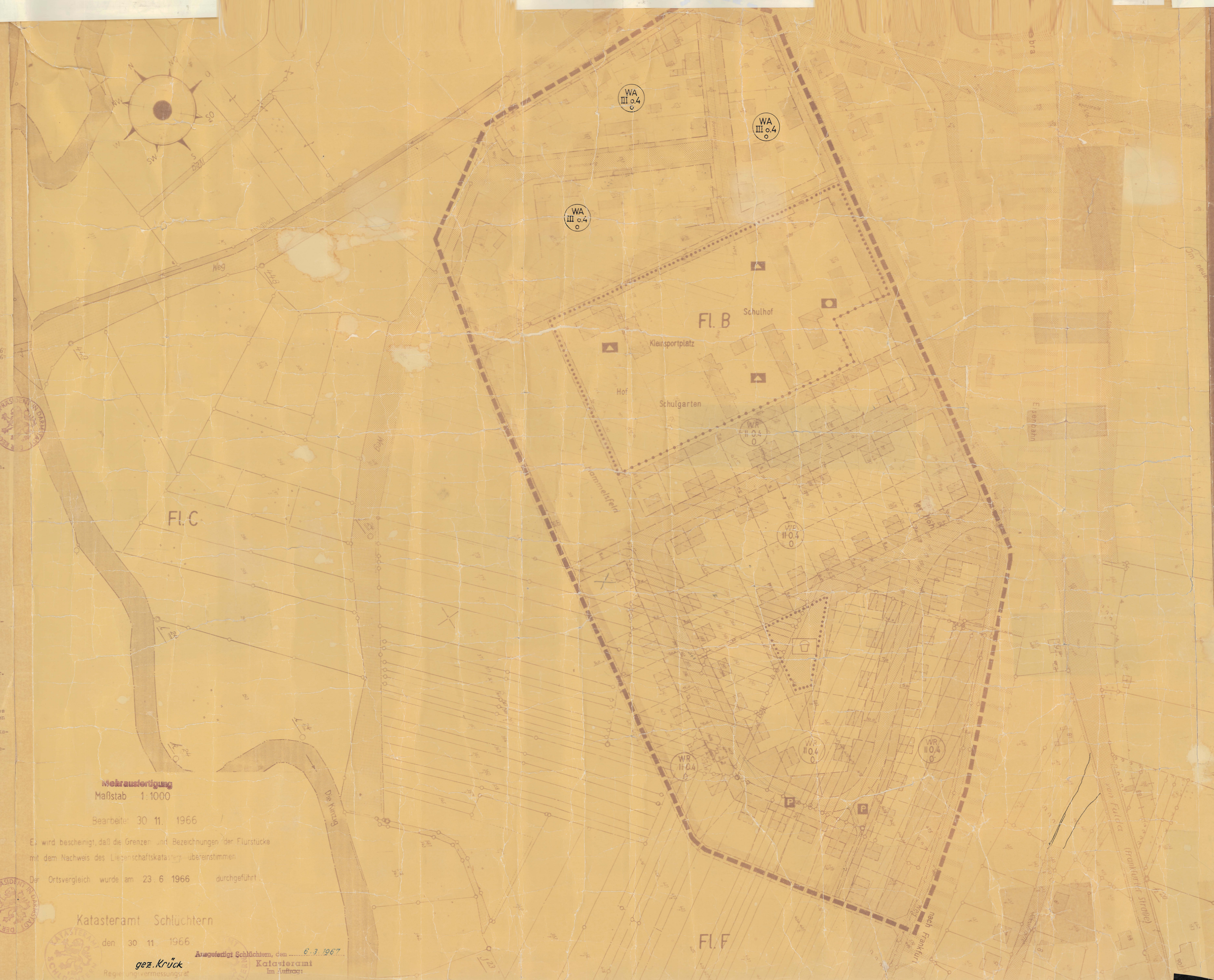
1.8. Außenanlagen
 Oberkante Kinderspielflächen in Mittel max. 1 m über fortiger Straße.

Schlüchtern, am 11. April 1967

Der Magistrat
 Bürgermeister *Hindryahn* 1. Bürgermeister *Hindryahn* 2. Bürgermeister *Hindryahn*

Genehmigt
 mit Vfg. vom 13. Mai 1968
 Nr. V/3-41 d 04/91
 Dammstedt des 13. Mai 1968
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag

Hindryahn



Mekerausfertigung
 Maßstab 1:1000

Bearbeitet: 30.11.1966

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Ortsvergleich wurde am 23.6.1966 durchgeführt.

Katasteramt Schlüchtern

den 30.11.1966

gez. Krück
 Regierungsbauamtsrat

Ausgewertigt Schlüchtern, den 6.3.1967.

Katasteramt
 im Auftrag

Zeichenerklärung

- a) Grenzen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenzen
 - Grenze zwischen versch. Bauzonen

- b) Baugebiet
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Gewerbegebiet
 - Industriegebiet

- c) Gebäude
 - bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Firstrichtung
 - Gebäude mit Freizeitanlage (Bungalow)

- d) Sonstiges
 - Flurgasse
 - Flurstücksgrenze
 - Straßenoberkante Höhe über NN
 - Schachtrinne Höhe über NN
 - Maßangaben
 - Kanalleitung mit Schacht
 - Wasserflächen
 - Wegeflächen
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Wohngebiet
 - Spielplatz
 - Kanal (Grundstück)